

DIE WAHLKAPITULATIONEN DER RÖMISCH-DEUTSCHEN  
KÖNIGE UND KAISER 1519-1792.ZUM ABSCHLUSS EINES VORHABENS DER HISTORISCHEN  
KOMMISSION<sup>1</sup>

von *Heinz Duchhardt*

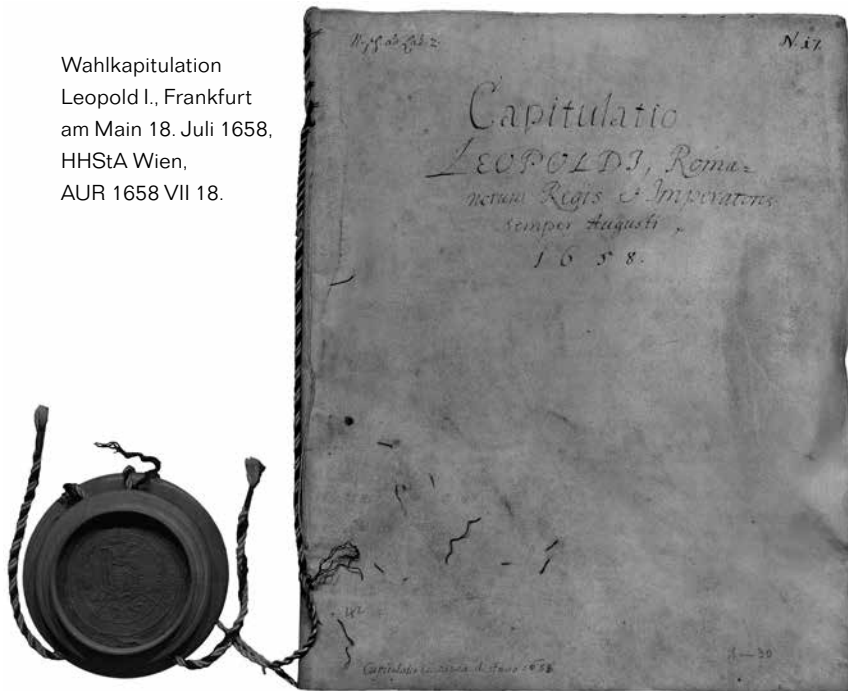
## 1. Forschungsgeschichte und Gegenstand

Als der gerade ein Jahr zuvor habilitierte junge Privatdozent Fritz Hartung, der später zu einem der Großen des Fachs heranreife und dessen *Deutsche Verfassungsgeschichte* Generationen von Studenten prägte<sup>2</sup>, 1911 in einem bis heute grundlegend gebliebenen Aufsatz in der *Historischen Zeitschrift* die Quellengattung erstmals zusammenfassend behandelte<sup>3</sup> und, obschon verklausuliert<sup>4</sup>, eine Edition des Corpus anregte, konnte er nicht ahnen, dass darüber ein gutes Jahrhundert vergehen würde. Im 20. Jahrhundert wurden verschiedene Anläufe gemacht, diese Anregung des nachmaligen Kieler und Berliner Ordinarius' wieder aufzunehmen und der Geschichtswissenschaft im weiteren Sinn ein exceptionelles Quellenmaterial zugänglich zu machen, aber sie verliefen ausnahmslos im Sand – zuletzt noch ein Versuch des Bonner bzw. Regensburger Rechtshistorikers Gerd Kleinheyer, dem sich eine wichtige Monographie<sup>5</sup> verdankt und dessen Ankündigung im Vorwort dieses Buches – „Die Edition der Kapitulationen selbst [...] soll in absehbarer Zeit folgen“ – uneingelöst blieb.

Warum alle diese Bemühungen scheiterten, ist nicht recht ersichtlich. Natürlich ist die Masse des Materials erschlagend, aber es geht andererseits „nur“ um 17 Dokumente, die von den römisch-deutschen Kaisern und den römischen Königen beschworen werden mussten und deren Umfang dann in der Tat seit der Mitte des 17. Jahrhunderts je gewaltige Ausmaße annahm. Und natürlich schreckten manche Forscher wohl auch der vermeintlich unübersichtlichen Überlieferungsgeschichte wegen zurück. Aber das und anderes erklärt es nicht, warum es bis in die zweite Dekade des 21. Jahrhunderts dauerte, bis ein für viele historische Disziplinen faszinierendes Quellenmaterial in eine verlässliche Edition überführt werden konnte, die im Übrigen auch im akademischen Unterricht seit langem schmerzlich vermisst wurde.

Unter Wahlkapitulationen – übrigens kein deutsches, die geistlichen Fürstentümer einschließendes Spezifikum, sondern in allen europäischen Wahlmonarchien (Polen, Böhmen, Ungarn, Dänemark, Schweden, Venedig, Kirchenstaat) der Frühen Neuzeit gängige Praxis, ansatzweise sogar in einem autokratischen Staatswesen wie Russland nachweisbar – versteht man die periodisch, bei Regierungswechsel sich wiederholenden und in Vertragsform gekleideten Versprechungen des neuen Oberhauptes gegenüber seinen Wählern, die Gesetze und das Herkommen zu achten, nicht auf Berater aus dritten Staaten zurückzugreifen, die Institutionen in ihrem herkömmlichen Aufgabenbereich zu belassen, also in Kürze einen Maßnahmenkatalog, um seine Herrscherbefugnisse zu limitieren, einer geregelten Kontrolle zu unterwerfen und dem Amtsinhaber Aufgaben vorzugeben. Partner dieses von den Juristen rasch mit der Weihe eines „Reichsgrundgesetzes“ bedachten Dokuments, das als eine Art Selbstverpflichtung des Thronkandidaten zu qualifizieren ist, waren im römisch-deutschen Reich die sieben, dann acht und schließlich neun (und wieder auf die Achtzahl zurückfallenden) Kurfürsten und das designierte Reichsoberhaupt bzw. der Römische König, der vorzeitig vor dem Todesfall des amtierenden Kaisers *cum jure succedendi* gewählt wurde.

Wahlkapitulation  
Leopold I., Frankfurt  
am Main 18. Juli 1658,  
HHStA Wien,  
AUR 1658 VII 18.



Zwischen dem „Beginn“ der Neuzeit – gemeinhin interpretiert man, ungeachtet mancher Vorläuferdokumente im ausgehenden Mittelalter, die Wahlkapitulation des „spanischen“ Habsburgers Karl V. als die erste im strikteren Sinn – und dem Ende des Alten Reiches wurden insgesamt sieben Wahlkapitulationen ausgearbeitet und von den jeweiligen Partnern – den Kurfürsten und dem *neo-eligendus* – beschworen: 1519 (Karl V.), 1531 (Ferdinand I. als Römischer König), 1556 (Ferdinand I.), 1564 (Maximilian II.), 1576 (Rudolf II.), 1612 (Matthias), 1619 (Ferdinand II.), 1637 (Ferdinand III.), 1653 (Ferdinand [IV.] als Römischer König), 1658 (Leopold I.), 1690 (Joseph [I.] als Römischer König), 1711 (Karl VI.), 1742 (Karl VII.), 1745 (Franz I.), 1765 (Joseph [II.] als Römischer König), 1790 (Leopold II.) und 1792 (Franz II.). Mit der Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. – seit 1804 als österreichischer Kaiser Franz I. – endete sowohl das Alte Reich als auch das Institut der Wahlkapitulationen. Der Deutsche Bund als Nachfolgeeinrichtung des Heiligen Römischen Reiches kannte keinen für die Gesamtheit der Mitgliedsstaaten zuständigen und sie zusammenbindenden gewählten Kaiser mehr.

Der ganz eigene Reiz der Wahlkapitulationen gründet darin, dass sie zwar viele Elemente des Vorgängerdokuments weiter tradierten, dass aber in jedem Interregnum die Karten neu gemischt wurden und Konsequenzen aus der Regierung des Amtsvorgängers gezogen werden konnten – also etwaige „Verfehlungen“ künftighin ausgeschlossen wurden, politischen Entwicklungen Rechnung getragen wurde, neue Aufgaben – etwa im Bereich des Münz- oder des Militärwesens – formuliert wurden. Die Reichsverfassung, als deren Herzstück die Wahlkapitulationen gelten können, war elastisch, war offen, war in der Lage, auf Krisen und Entwicklungen – und „Fehlritte“ – relativ rasch zu reagieren. Insofern spiegeln sie Dynamik, keineswegs in erster Linie Verkrustung.

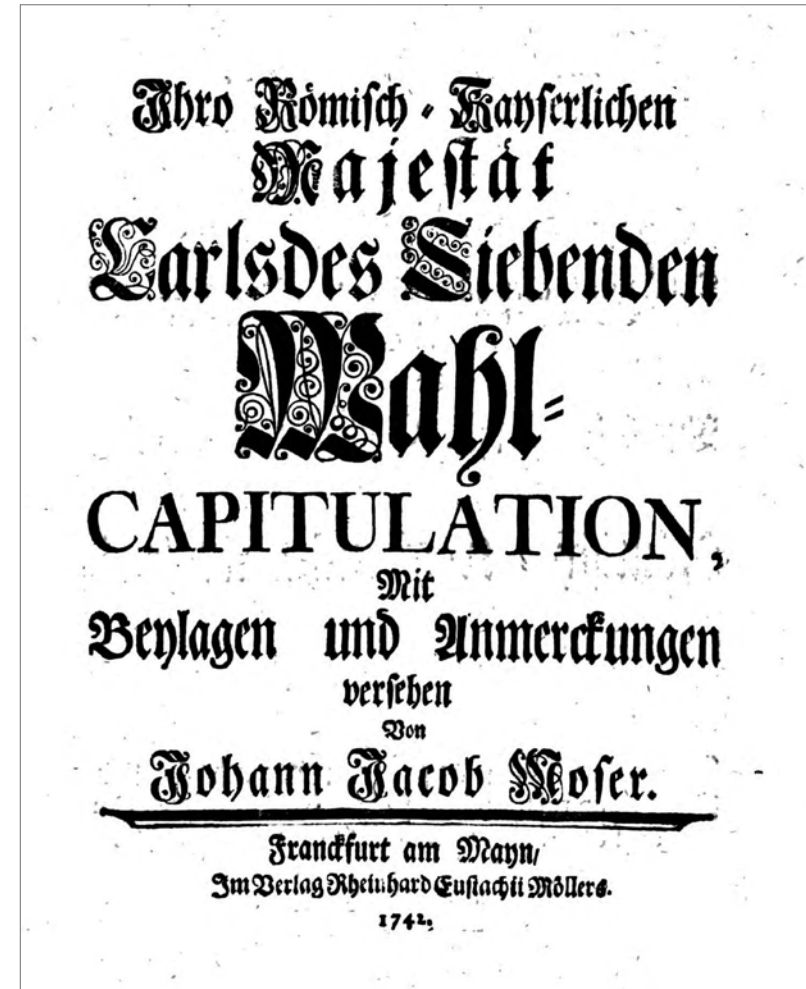
Abgesehen von den eingangs genannten Titeln sind die (deutschen) Wahlkapitulationen in den zurückliegenden Jahrzehnten seit einem – freilich nicht nur auf das Institut der Wahlkapitulationen fokussierten – Sammelband, für den Rudolf Vierhaus verantwortlich zeichnete<sup>6</sup>, zwar hin und wieder aufgegriffen worden; von einem Forschungsboom zu sprechen würde aber weit übers Ziel hinausschießen. Dass die Forschung sich alles in allem eher bescheiden ausmacht, dürfte freilich nicht zuletzt in der fehlenden Quellenbasis gründen.

## 2. Zur Edition

Das Editionsprojekt der Historischen Kommission startete mit einer Finanzierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im März 2011. Es war angeregt worden durch den vor kurzem verstorbenen Altmeister der Reichsgeschichtsforschung, das Kommissionsmitglied Karl Otmar von Aretin, der von Anfang an aber die Kommissionsmitglieder Barbara Stollberg-Rilinger und Heinz Duchhardt mit in die Verantwortung nahm. Gegenüber der DFG und gegenüber der Historischen Kommission, die für das Editionsprojekt eine eigene Abteilung begründete, fungierte Heinz Duchhardt als Abteilungsleiter, als Berichterstatter und somit als Verantwortlicher. Als (knappe) Laufzeit des Vorhabens waren 36 Monate veranschlagt worden, die allerdings dann von der DFG noch moderat verlängert wurden.

Aretin hatte bei den Vorüberlegungen einen Hinweis auf einen möglichen Bearbeiter gegeben, den Münchener Privatdozenten Wolfgang Burgdorf, der sich durch seine beiden Qualifikationsschriften – die von dem Kommissionsmitglied Winfried Schulze betreute Bochumer Dissertation über die Diskussion der Reichsverfassung im 17./18. Jahrhundert<sup>7</sup> und die Münchener Habilitationsschrift über den Ausgang des Alten Reiches<sup>8</sup> – als ein exzellenter Kenner der Reichsgeschichte erwiesen hatte. Burgdorf konnte in der Tat dann für dieses Vorhaben gewonnen werden.

Die intensive Beschäftigung mit dem Quellentypus, die sich u. a. in einer annähernd 700 Titel umfassenden Spezialbibliographie niederschlug, brachte dann rasch Klärungen in dem zuvor undurchdringlich erscheinenden Dickicht von Spekulationen und Vermutungen. Das Wichtigste im Blick auf die Quellengrundlage war die Erkenntnis, dass es nicht etwa viele – voneinander differierende – Texte gibt, sondern dass sich ausnahmslos alle für die Wähler – die Kurfürsten – und den *Neo-Electus* bestimmten Exemplare der kurmainzischen Kanzlei verdanken, also textidentisch waren. Da die kurmainzische Überlieferung im Bestand „Mainzer Erzkanzlerarchiv“ des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs<sup>9</sup> die einzige ist, in der sämtliche Wahlkapitulationen vorhanden sind<sup>10</sup>, wurde auf sie als Textgrundlage zurückgegriffen. Während die frühen Wahlkapitulationen regelmäßig die persönliche Unterschrift des Ausstellers – also des Kandidaten und zukünftigen Kaisers – tragen, fehlt sie auf den Dokumenten seit 1711, weil Erzherzog Karl, der dann Kaiser Karl VI. wurde und der sich aus Spanien nach Frankfurt zu bemühen hatte, nicht rechtzeitig in der Wahlstadt eintraf. Die Praxis, dass die Wahlgesandten anstelle des Gewählten die Urkunde unterschrieben, wurde seitdem zur Regel.



Titelblatt: Johann Jacob Moser, Karls d. VII. Wahl-Capitulation, 1742, Bayerische Staatsbibliothek 4 J.publ.g.817-1.

Formal sind die Wahlkapitulationen bis ins 18. Jahrhundert hinein eher unscheinbar: Papier- oder Pergamentausfertigungen mit anhängenden Siegeln, mit einem nicht sonderlich repräsentativen Titelblatt versehen. Seit 1711 nahmen sie an Glanz dann zu, indem man sie in purpurroten Samt einband und mit sehr prächtigen Einbandinnenseiten und goldenem Schnitt versah, so dass man seitdem von „prunkvollen Foliobänden“ (Burgdorf) sprechen kann, die mit vier Seidenbändern verschlossen waren.

Die Editionsarbeiten stellten sich nichtsdestoweniger als besonders schwierig heraus, weil es galt, mit den Schreiberhänden gleich aus drei Jahrhunderten zurecht zu kommen und weil – auf der Grundlage der Richtlinien, die für die Edition der Deutschen Reichstagsakten entwickelt worden waren – Editionsgrundsätze zu fixieren waren, die ebenso für die Texte des frühen 16. wie des ausgehenden 18. Jahrhunderts sinnvoll und vertretbar waren. In Bezug auf Groß- und Kleinschreibung, die Interpunktion und die Auflösung der (vielen) Abkürzungen wurde im Prinzip die Praxis der Deutschen Reichstagsakten übernommen.

Den Abgleich der Wiener „Originale“, also der Textvorlagen, mit den nicht wenigen (und oft fehlerhaften) zeitgenössischen Editionen, die häufig von renommierten „Reichsjuristen“ wie Benedikt Carpzov und Johannes Limnaeus bis hin zu Johann Jacob Moser veranstaltet wurden, nahmen im Wesentlichen die in das Projekt eingebundenen wissenschaftlichen Hilfskräfte vor. Die Edition hat also alle Merkmale einer „historisch-kritischen“ Ausgabe, wobei freilich von dem ursprünglich ventilierten Gedanken, aus dem einen oder anderen Interregnum auch ein Wahlprotokoll zum Abdruck zu bringen, des schieren Umfangs wegen Abstand genommen werden musste. Auch der Plan, die als Flankierung der Wahlkapitulationen gedachten Kurfürstlichen Kollegialschreiben, die seit 1742 in Mode kamen, mit zu berücksichtigen, musste des Umfangs wegen, aber auch weil hierzu weitere vorgängige Forschungen nötig wären, aufgegeben werden. Eine Edition der Kollegialschreiben bleibt aber auf der Agenda der Forschung.

### 3. Inhaltliche Aspekte

Der Bearbeiter hatte der Edition eine sehr umfangreiche, „normale“ Ausmaße sprengende Einleitung vorangestellt, die auf Empfehlung der beiden Gutachter, die für das kommissionsinterne Imprimatur zuständig waren, in wesentlichen Teilen wieder ausgegliedert und in eine eigene Monographie überführt wurde, die zeitgleich mit der Edition erscheint<sup>11</sup>. Auch wenn hier manches sehr pointiert wurde, ist doch kein Zweifel erlaubt, dass es sich bei den deutschen Wahlkapitulationen um einen Quellenbestand handelt, der das Reich in all seiner Spannung spiegelt: als ein ganz stark der Tradition verpflichtetes Gebilde, für das der Bezug auf die Goldene Bulle von 1356, die erstmals die Formalia von Königswahlen festgelegt hatte, selbstverständlich war, als ein Organismus, der praktisch seit der ersten „Wahlkapitulation“, derjenigen Karls V. von 1519, mit dem Faktum zweier Konfessionen leben musste und für den deswegen der Rekurs

auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555, der das Nebeneinander der Konfessionen – immer noch mit der Perspektive einer zukünftigen Einigung im Glauben, also einer Wiedervereinigung – vertraglich regelte, unabdingbar war, als ein Gemeinwesen, das ständisch stark gegliedert war und dessen oberste Stände-gruppierung, der kleine Kreis der Kurfürsten, für sich das Recht in Anspruch nahm, für die Gemeinschaft aller Reichsglieder zu sprechen und zu handeln. Die Wahlkapitulationen sogen gewissermaßen alles in sich auf, was mit dem Ziel der Erhaltung der politischen und rechtlichen Einheit auf anderen Schauplätzen vereinbart worden war: die Einrichtung der Reichskreise, die für das Wirtschaftsleben, das Militärwesen und die Erhaltung „guter Ordnung“, etwa im Bereich des Münzwesens, essentiell waren, die Ordnungen der beiden Reichsgerichte – des Reichskammergerichts in Speyer bzw. Wetzlar und des Wiener Reichshofrats –, die in der Regel auf den Reichstagen vereinbart worden waren und die in einem für Alteuropa ganz ungewöhnlichen Maß Rechtssicherheit garantierten. Die Wahlkapitulationen beschäftigten sich mit der Postfreiheit, also auch der Sicherheit des Briefverkehrs, reflektierten über die (wünschenswerte) Freiheit der Flussschifffahrt, versuchten, Handel und Wandel zu befördern und beispielsweise den Hansestädten attraktive Möglichkeiten der Entfaltung zu eröffnen. Und sie legten dem Reichsoberhaupt strenge Auflagen auf: das Verbot fremdländischer Berater – ein Standardthema in allen europäischen Wahlkapitulationen –, die Vorgabe, Entscheidungen von „nationaler“ Größenordnung nur im Einvernehmen mit den Kurfürsten zu treffen, das Verbot, eine der reichsrechtlich anerkannten Konfessionen zurückzusetzen und zu diskriminieren, das Verbot, Reichsland zu veräußern, das Verbot, durch einen „Peersschub“, also die Promotion von Adelsdynastien in den Reichsfürstenrat, die dortigen Mehrheitsverhältnisse gravierend zu ändern und die kaiserliche Klientel damit deutlich zu stärken. Und nicht zuletzt, und darin gründete die besondere Dynamik der Wahlkapitulationen: sie reagierten auf aktuelle Probleme, die in der zurückliegenden Amtszeit des Vorgängers brisant geworden waren, etwa auf den sog. Nuntiaturstreit in den 1780er Jahren oder auch die „Gebrechen“, die bei den Visitationen des Reichskammergerichts zutage gefördert worden waren.

Dass die Wahlkapitulationen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts an Umfang so gewaltig anschwellen, hatte ganz direkt etwas damit zu tun, dass nun ein neues Grundgesetzwerk vorlag, das fortan zwar nicht *verbatim*, aber doch außer mit einer Generalklausel mit den wichtigsten Bestimmungen in jede Wahlkapitulation übernommen wurde: der Westfälische Friede, also die beiden *Instrumenta Pacis Osnabrugense* und *Pacis Monasteriense* von 1648. Hier waren nun weitere Beschränkungen

der kaiserlichen Machtvollkommenheit verankert worden, etwa dass Entscheidungen über Krieg und Frieden nur vom Reichstag getroffen werden durften, dass die zwischenzeitlichen Rekatholisierungsversuche der habsburgischen Kaiser wieder radikal zugunsten eines „Normaljahrs“ zurückgeschnitten wurden, etwa dass nun auch die kalvinistisch-reformierte Konfession reichsrechtlich anerkannt wurde und dass mit der sog. *itio in partes* ein Instrument geschaffen wurde, um es im Reich gar nicht erst zu Religionskonflikten kommen zu lassen, deren Konjunkturen die habsburgischen Kaiser in der Vergangenheit oft genug zu ihrem Vorteil ausgenutzt hatten. Das sog. *Corpus Evangelicorum* entwickelte sich – nicht sofort nach 1648, aber doch im Lauf der folgenden Jahrzehnte – immer mehr zu einem veritablen Gegengewicht gegen die Institution (katholisches) Kaisertum, mochte dann auch die Führungsmacht des deutschen Protestantismus, Kursachsen, aufgrund der Konversionen seiner Fürsten weitgehend ausfallen und durch andere Kombinationen ersetzt werden.

Durch die materielle Aufnahme des Westfälischen Friedens, des sog. Jüngsten Reichsabschieds von 1654 vor der Verstetigung des Reichstags zu einem permanenten Gesandtenkongress, und der Reichshofrats- und Reichskammergerichtsordnungen wurden die Wahlkapitulationen im Lauf der Jahre immer unübersichtlicher – zumal sie von Anfang an kein Ausbund an innerer Ordnung und Stringenz gewesen waren<sup>12</sup> –, so dass Überlegungen um sich zu greifen begannen, eine *Capitulatio Perpetua* auszuarbeiten, die, klarer und übersichtlicher gegliedert als die jüngsten Wahlkapitulationen, dann in allen folgenden Interregna als Muster dienen sollte. Hier führte kein Weg daran vorbei, nicht nur informell auch die anderen Gruppen in der Ständehierarchie des Reiches, insbesondere die Gruppe der Reichsfürsten, mit an den Überlegungen und Verschriftlichungen zu beteiligen, die seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts dem elitären Kreis der Kurfürsten mehr und mehr das Recht bestritten, sozusagen allein für das Reich zu handeln. Sie hatten sich dabei vor allem auch auf den berühmten Artikel VIII des Osnabrücker Friedens (IPO) beziehen können, der die umfassende Teilhabe aller Reichsstände an den Reichsgeschäften und der Gesetzgebung festschrieb – Juristen konnten aus diesen weiten Bestimmungen ohne allzu große Mühe ein Anrecht konstruieren, auch an der Neufassung eines Rahmengesetzes für die künftigen Wahlkapitulationen beteiligt zu werden, umso mehr als das im nächsten Paragraphen auch mehr oder weniger explizit zum Ausdruck gebracht worden war. Die Verhandlungen, bei denen die Repräsentanten der Fürsten sogar die Hauptrolle spielten, zogen sich, nachdem sie, wie erwähnt, durch den Westfälischen Frieden (IPO VIII, § 3) und den sog. Jüngsten Reichsabschied (§ 192) angestoßen worden waren, mit Unterbrechungen und Phasen sich

verstärkender Aktivitäten und der Passivität bis ins Interregnum von 1711 hin<sup>13</sup>. Gut‘ Ding wollte im Ancien Régime Weile haben, umso mehr als es hier in einem zentralen Punkt der Reichsverfassung um Herkommen und Privilegien ging<sup>14</sup>.

Auch wenn die *Perpetua* nie Reichsgesetz wurde und zwar 1711 als Vorbild herangezogen wurde, aber keineswegs in aller Zukunft als Modell genutzt wurde, wurde sie in die Edition der Historischen Kommission mit aufgenommen – als ein Beispiel für eine begrenzte Modernisierungsbereitschaft wenigstens in Bezug auf eins der zentralen Verfassungsdokumente des Alten Reiches. Da sie nie vom Reichstag förmlich verabschiedet wurde, wurde bei ihr auf eine bereits vorliegende Edition<sup>15</sup> zurückgegriffen, nicht auf die archivalische Überlieferung.

#### 4. Ein Beispiel im Überblick: die Wahlkapitulation von 1792

Um das eben zum Inhaltlichen Gesagte zu materialisieren und zu konkretisieren, greife ich eine Wahlkapitulation – die allerletzte, diejenige Franz‘ II. vom 5. Juli 1792 – heraus und gebe in den regestenartigen Stichworten zu den einzelnen Kapiteln ihren Aufbau und Inhalt wieder:

- I. Schutz der Christenheit und des Papstes, der Kirche, des Reiches, der Stände, Sitz- und Stimmrecht auf den Reichsversammlungen, Landeshoheit der Stände, Bestätigung der Hoheitsrechte, Freiheiten und Erbverbrüderungen der Stände, Religionsbeschwerden.
- II. Schutz des Reiches, der Reichsverfassung und Bekenntnisschriften. Verbot von Schriften gegen den Westfälischen Frieden und den Religionsfrieden. Zensur.
- III. Die Kurfürsten und ihre Rechte. Krönungsvergleich. Römische Königswahl vivente Imperatore. Kurfürstentage. Reichsvikare. Rang der kurfürstlichen Gesandten. Reichsgrafen, Reichserbämter, Erz- und Hofmarschalle.
- IV. Reichstagsgeschäfte, Reichskrieg und -frieden, Reichskriegsrat und Generalität. Festungen. Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen, Rijswijker Klausel, Einhaltung des Westfälischen Friedens, fremde Kriegsdienste, militärische Infrastrukturen, Heereslieferungen, Kriegslasten.
- V. Reichsanlagen (Reichssteuern) und Matrikularsachen, Redintegration der Reichskreise.
- VI. Bündnisse, reichsständisches Bündnisrecht.



- VII. Förderung und Schutz von Handwerk, Handel, Buchhandel, Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole, Policeywesen. Reziprozität im Außenhandel.
- VIII. Zollwesen, Handel, Flussschifffahrt, Stapelrechte. Akzise. Ungesetzliche Zölle, Lizenzen und Geleitgelder, Selbsthilfe. Zollfreiheit von Ständen und Gesandten.
- IX. Münzrecht: Gebrechen, Missbrauch und Mängel, Reichsschlüsse von 1737 und 1738, Münzprobationstage, fremde Münzen.
- X. Erhalt der Reichsgrenzen und des Reichsguts. Pfandschaften und Veräußerungen, Besitzungen des Johanniterordens, italienische und kaiserliche Reichslehen, Kontributionen.
- XI. Reichslehen, Lehensgesandtschaften, Belehnungen durch Reichsvikare, Lehensbriefe, heimgefallene Lehen, Steuern und Reichseinnahmen, Beratung mit Kurfürsten und Reichsständen.
- XII. Reichskreise, ihre Redintegration, Kreisverfassung. Ordentliche Reichsdeputation: kaiserliche Rechte.
- XIII. Reichstage und andere reichsständische Zusammenkünfte: Einberufung, Vertretung des Kaisers, Ordnung der Beratungen, Reichsgutachten, Kurmainz, Diktatur, Reichstagskurien, Reichsvikare und Reichstag. Andere Zusammenkünfte.
- XIV. Einhaltung der Konkordate, Römische Prozesse, Nuntiaturstreit, Trennung von weltlichen und geistlichen Sachen, Vorbehalt der Protestanten.
- XV. Untertanenschutz des Kaisers und Gehorsam der Untertanen, Landessteuern und Kammerzieler, Verbot von Untertanenklagen gegen rechtmäßige Abgaben, Untertanenprozesse gegen Obrigkeiten, Aufruhr und Empörung, Selbsthilfe der Landesherren.
- XVI. Frieden und Gerechtigkeit, Gerichtsstand im Reich, Reichsgerichte, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz, Ordnungen der Reichsgerichte, verfassungs- und gesetzeskonformes Regierungshandeln, Eingriffsrecht erbländischer Minister, Autonomie des Reichshofrats, Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Urteile, Reichskammergericht und Reichshofrat.
- XVII. Unabhängigkeit der Reichsgerichte, Exekutionen. Revision und Supplikation. Visitationen, Rekurse an den Reichstag, Unterhalt und Besetzung des Reichskammergerichts, Supplikationen beim Reichshofrat. Exemtionen. Kanzlei- und Taxgelder, Laudemien.

- XVIII. Verbot weiterer Exemtionen, *privilegia de non appellando et evocando*. Austrägalrecht. Hofgericht zu Rottweil und Landgerichte in Schwaben.
- XIX. Restitutionen nach dem Westfälischen Frieden, Klagen gegen Reichsunmittelbare, Klagen der Landstände und Untertanen und Verfahrensart. Sporteln in Strafprozessen.
- XX. Reichsacht: Verfahren, Urteilsfindung, Restitution.
- XXI. Lehensherrliche Rechte der Reichsstände und der Reichsritterschaft, verwirkte Lehen, rechtlicher Konfliktaustrag.
- XXII. Standeserhöhungen, Kinder aus „Misshelraten“, Ausfertigungen der Diplome, unrechtmäßige Titelführung.
- XXIII. Residenz des Kaisers, Audienzen, Reichssprachen, Hofämter.
- XXIV. Reichshofrat: Besetzung, Qualifikation, Beschwerden, Reichshofratsordnung und -visitationen, Abstimmungsmodus, Reichshofratspräsident.
- XXV. Reichsvizekanzler und Reichskanzlei, Privilegien der Reichshofräte.
- XXVI. Savoyen, Reichsvikariat in Italien.
- XXVII. Einmischung fremder Mächte in die Angelegenheiten des Reiches.
- XXVIII. Fremde Gesandtschaften.
- XXIX. Reichspost: Poststationen, Briefbeförderung, Bestandsschutz.
- XXX. Wahlkapitulation und Regierungsantritt. Beständige Wahlkapitulation, Kurfürstliche Kollegialschreiben. Einhaltung und Ausfertigung der Wahlkapitulation.

#### 5. Eine Flankierung: die Kurfürstlichen Kollegialschreiben

Nicht aufgenommen werden konnte in die Edition ein Quellentypus, der in der Nähe der Wahlkapitulationen rangiert, aber von anderer rechtlicher Qualität war: die (in Kap. XXX der eben vorgestellten Wahlkapitulation erwähnten) sog. Kurfürstlichen Kollegialschreiben. Sie treten, unbeschadet mancher Vorformen, 1742 erstmals in großer Zahl auf, um sich dann bis zum Ende des Ancien Régime fortzusetzen: Schreiben des Kurfürstenkollegs an den *Neo-Electus*, die allem Anschein nach einstimmig verabschiedet worden waren und dem neuen Reichsoberhaupt die Befassung des Reichstags mit verschiedenen Materien nahelegten. Das konnten sehr unterschiedliche Gegenstände sein: reichsitalienische Angelegenheiten und Spezialwünsche der sog. altfürstlichen Häuser, das Schicksal des Reichsarchivs oder ein nach vielen Jahrzehnten wieder als überfällig

angesehener Reichsschluss – seit 1663, dem Beginn des Immerwährenden Reichstags, hatte es ja keine Reichsschlüsse mehr gegeben, sondern nur sog. Reichsgutachten, und vieles andere mehr. Die Kollegialschreiben flankierten die Wahlkapitulationen, aber sie kamen über die Funktion einer Handlungsempfehlung nicht hinaus, differierten also in ihrem rechtlich-politischen Gewicht erheblich von den Wahlkapitulationen.

## 6. Abschließende Würdigung

Die in der online- und der Print-Edition zur Verfügung gestellte Textgruppe – letztlich eine serielle Quellensorte – hat für zahlreiche Nachbärfächer der Geschichte einen erheblichen Aussagewert. Lässt man philologisch-sprachwissenschaftliche Aspekte, also Veränderungen im Sprachgebrauch über die drei Jahrhunderte hinweg, onomasiologische und semasiologische Fragen und anderes einmal ganz außer Betracht, sprechen sie (natürlich) die Rechts- und Verfassungshistoriker an, die sich mit Institutionen und rechtlichen Instituten beschäftigen; sie sind für die Kirchen- und Wirtschaftshistoriker von Belang, für die Sozialhistoriker und letztlich auch für all jene, die sich in einer weit verstandenen Kulturgeschichte aufgehoben fühlen – den Vorgaben zu Buchwesen und Zensur oder auch zu Rang und Zeremoniell wohnt beispielsweise ein erhebliches kulturgeschichtliches Potential inne. Wahlkapitulationen eignen sich ihrer Multiperspektivität wegen zudem in ganz exzeptioneller Weise für die akademische Lehre. Wenn die Edition eine so breite Resonanz fände, wie sie hier angedeutet wird, hätte sich die Mühe der Bearbeiter gelohnt.

Mit der von Wolfgang Burgdorf verantworteten Edition der Texte, seiner Monographie, die aus seiner (zu) langen Einleitung erwachsen ist, und einem vom Verfasser dieser Zeilen vorbereiteten Sammelband<sup>16</sup>, der das Institut der Wahlkapitulationen in sein europäisches Umfeld stellt und im Kern auf einen Workshop im Oktober 2014 im Historischen Kolleg zurückgeht, hat ein nur sehr überschaubar gefördertes drittmittelgestütztes Vorhaben einen Abschluss gefunden, der eine lange Forschungsgeschichte und manche vergebliche Bemühungen, dieses Quellenmaterial zu erschließen, hinter sich lässt und viele Impulse in die Zukunft hinein in sich trägt.

- 1 Wolfgang Burgdorf (Bearb.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792 (Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches 1). Herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Heinz Duchhardt. Göttingen 2015. Online unter: <http://www.historischekommission-muenchen.de/digitale-publikationen/quellen-zur-geschichte-des-heiligen-roemischen-reiches.html>
- 2 Erstmals erschienen 1914, bis 1969 neun Auflagen.
- 3 Fritz Hartung, Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: Historische Zeitschrift 107 (1911), S. 306-344; wiederabgedruckt in: Ders., Volk und Staat in der deutschen Geschichte, Leipzig 1940, S. 67-93.
- 4 „Dadurch, dass das Reich bestehen blieb, blieb auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter seinen Gliedern lebendig, und diese Verbindung von Kaiser und Reichsständen zu einem Ganzen kam gerade in den Wahlkapitulationen und [...] nur noch in ihnen zum Ausdruck“ (S. 93 in dem in Anm. 3 genannten Sammelband).
- 5 Gerd Kleinheyer, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen: Geschichte, Wesen und Funktion, Karlsruhe 1968.
- 6 Rudolf Vierhaus (Hrsg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalsätze, Göttingen 1977.
- 7 Wolfgang Burgdorf, Reichskonstitution und Nation: Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998.
- 8 Ders., Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806, München 2006.
- 9 Bestand Allgemeine Urkundenreihe.
- 10 Wegen Reichsacht oder aus anderen Gründen sind nicht immer alle Kurfürsten präsent gewesen und erhielten demzufolge auch kein Exemplar der Wahlkapitulation. Der König von Böhmen erhielt gar erst seit 1745 regelmäßig eine Ausfertigung. Eine kaiserliche Überlieferung scheint es gar nicht gegeben zu haben, weil der Neo-Electus ja formal gesehen Aussteller der Urkunde war.
- 11 Wolfgang Burgdorf, Protokontitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 94), Göttingen 2015.
- 12 Versuche, eine durchgehende Gliederung der Wahlkapitulationen nachzuweisen, wie sie etwa Günther Lottes vorgelegt hat (Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat. Die Wahl der deutschen Kaiser und Könige, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift Peter Moraw, hrsg. von Paul-Joachim Heinig, Berlin 2000, S. 133-148), konnten nie rundum überzeugen.
- 13 Umfassend aufgearbeitet von Eckhart Pick, Die Bemühungen der Stände um eine beständige Wahlkapitulation und ihr Ergebnis 1711, Jur. Diss. Mainz 1969.
- 14 Im Übrigen reichten die Verhandlungen zwischen den Ständegruppierungen auch noch deutlich über 1711 hinaus; vgl. Pick (wie Anm. 13), S. 176-187.
- 15 Arno Buschmann (Hrsg.), Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, Baden-Baden 1994<sup>2</sup>, S. 273-316.

- 16 *Heinz Duchhardt* (Hrsg.), *Wahlkapitulationen in Europa* (mit Beiträgen von Hans-Jürgen Becker, Bettina Braun, Michael Bregnsbo, Wolfgang Burgdorf, Heinz Duchhardt, Uwe Israel, Jan Kusber und Maciej Ptaczynski) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 95), Göttingen 2015.